

Jugendgerichtsgesetz vom 23. Mai 1952<sup>53</sup>, das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums vom 2. Oktober 1952<sup>54</sup> und schließlich das Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957<sup>55</sup> (Einführung der bedingten Verurteilung, des öffentlichen Tadels, der Geringfügigkeit als Unrechtsausschließungsgrund, des Fortfalls der Gesellschaftsgefährlichkeit von Tat oder Täter als Bestrafungshindernis, Neuregelung der Staatsverbrechen und der Delikte gegen das Volkseigentum, Neuschaffung eines Militärstrafrechts).

In der Bundesrepublik hatte das Strafgesetzbuch seit der — noch für Gesamtdeutschland geltenden — Kontrollratsgesetzgebung bis Anfang 1968 18 mehr oder weniger umfangreiche Änderungen erfahren, von denen als wichtigste zu nennen sind: die vornehmlich gegen die Tätigkeit von DDR-Instanzen gerichteten Vorschriften des Freiheitsschutzgesetzes vom 15. Juli 1951 (§§ 234a, 241a) und des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951<sup>56</sup> (§§ 80 ff. i.d.F. von 1951), die Straßenverkehrssicherungsgesetze vom 19. Dezember 1952 und 26. November 1964<sup>57</sup>, das umfangreiche Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953<sup>58</sup>, das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik zur Völkermord-Konvention vom 9. August 1954<sup>59</sup> (§ 220a), das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957<sup>60</sup> mit der Einfügung der Delikte gegen die Landesverteidigung (§§ 109 ff.), das Siebente Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Juni 1964<sup>61</sup> mit der Einfügung der Sprengstoffdelikte (§§ 311 ff.), das Vereinsgesetz vom 5. August 1964<sup>62</sup>. Auch hier erging ferner am 4. August 1953 ein neues Jugendgerichtsgesetz<sup>63</sup>. Schließlich ist zuzugestehen, daß zum Zeitpunkt des Erlasses des neuen Strafgesetzbuches der DDR, Anfang 1968, bereits erhebliche Teile der beiden umfassenden Strafrechtsreformgesetze von 1969 vom Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform durchberaten waren<sup>64</sup>.

Auf diese Weise war die deutsche Strafrechtseinheit trotz der Weitergeltung des Strafgesetzbuches von 1871 als solchen materiell bereits erheblich angetastet. Bereits für das Jahr 1960 wurden allein für die beiderseitigen Fassungen des Strafgesetzbuches, d. h. unter Ausschluß der im Westen im Strafgesetzbuch, im Osten im Strafrechtsergänzungsgesetz enthaltenen Tatbestände, 147 Abweichungen gezählt<sup>65</sup>. Der Anschein, die DDR habe mit dem neuen Strafgesetzbuch von 1968 die deutsche Strafrechtseinheit beseitigt, ist daher in doppelter Weise zu korrigieren: einmal war diese Strafrechtseinheit materiell gesehen schon vorher teilweise aufgehoben, und zum zweiten hat hieran auch die Bundesrepublik beträchtlichen Anteil gehabt. Die folgende Gegenüberstellung zeigt, wie gerade bei den Änderungen in der Bundesrepublik häufig die entsprechenden Bestimmungen in der DDR fehlen.

#### *Der materielle Abbau der Rechtseinheit durch unterschiedliche Auslegung*

Festzustellen ist ferner, daß die deutsche Rechtseinheit trotz Fortbestehens der Normgleichheit auch durch die unterschiedliche Auslegung der Normen ausgehöhlt worden ist. Ganz allgemein ist heute die große Bedeutung der Rechtsanwendung und ihre Eigenständigkeit gegenüber der früher überschätzten Normsetzung anerkannt<sup>66</sup>. Auch hier besteht jedoch in totalitären Staaten ein gesteigertes Bedürfnis wegen der Funktion der Verschleierung des Wandels<sup>67</sup>. Dementsprechend erfolgte auch in der DDR vielfach eine der im Westen üblichen radikal entgegengesetzte Auslegung der überkommenen Begriffe<sup>68</sup>. Insbesondere sind hier die Auslegung des Begriffs „Unternehmen“ als Vorbereitung und Versuch<sup>69</sup> und des Begriffs „öffentlich“<sup>70</sup> zu erwähnen.

<sup>53</sup> GBl. S. 411.

<sup>54</sup> GBl. S. 982.

<sup>55</sup> GBl. I S. 643.

<sup>56</sup> BGBl. I S. 448, 739.

<sup>57</sup> BGBl. 1952 I S. 832, 1964 I S. 921.

<sup>58</sup> BGBl. I S. 735.

<sup>59</sup> BGBl. II S. 729.

<sup>60</sup> BGBl. I S. 597.

<sup>61</sup> BGBl. I S. 337.

<sup>62</sup> BGBl. I S. 593.

<sup>63</sup> BGBl. I S. 751.

<sup>64</sup> Vgl. Deutscher Bundestag — 5. Wahlperiode —, Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform.

<sup>65</sup> K.-T. Lieser, Sowjetzonalen Strafrecht und ordre public, 1962, S. 19.

<sup>66</sup> Vgl. K. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1969, S. VII, 253 ff.; K. Engisch, Einführung in das juristische Denken, 4. Aufl. 1969, S. 43 ff.; W. Eckert, Das Recht wird in und mit der Auslegung, Juristenzeitung 1969, 477 ff.

<sup>67</sup> Vgl. Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, 1968.

<sup>68</sup> Vgl. R. Lange, Rechtsidee und Rechtsideologie in Ost und West, Verhandlungen des 42. Deutschen Juristentages 1958, S. C 21 f.; ders., Die Entwicklung des Strafrechts in der Sowjetischen Besatzungszone, in: Die Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, 4. Aufl. 1959, S. 91 ff. 136.

<sup>69</sup> Eingehend B. Schmidhals, Die Neugestaltung des strafrechtlichen Staatsschutzes in der Sowjetischen Besatzungszone, 1962, S. 18 ff.

<sup>70</sup> Vgl. Lange, aaO, S. 134 f.; Oberstes Gericht der DDR, Recht in Ost und West 1958, 62; 1959, 55; 1963, 29; Neue Justiz 1958, 69, 819. Zu der analogen Ausweitung unter dem Nationalsozialismus vgl. F.-C. Schroeder, Die Zusammenrechnung im Rahmen von Quantitätsbegriffen bei Fortsetzungstat und Mittäterschaft (zugleich zum Begriff der Öffentlichkeit im Strafrecht), Goldammers Archiv für Strafrecht 1964, S. 225 ff., 232.